



Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
in Freiburg im Breisgau am 26. April 2026

1. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr
2. Die Stadt Freiburg im Breisgau ist in 139 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. April 2026 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber*innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Die Wähler*innen können auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger*innen, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber*innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. Die Wähler*innen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel

den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerber*in ankreuzen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnen; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht

oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile eintragen.
5. Die Wähler*innen können, außer bei Beantragung eines Wahlscheins, nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wähler*innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger*innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wähler*innen erhalten beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von den Wähler*innen in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Freiburg im Breisgau oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Freiburg im Breisgau einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn die Stimmzettel beleidigende oder auf die Personen der Wähler*innen hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber*innen gerichtete Vorbehalte enthalten.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter*innen anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Freiburg im Breisgau,

18. März 2026

Prof. Dr. Martin Haag

Bürgermeister